

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Ägyptologisches Institut/Ägyptisches Museum

**Studienordnung für das Nebenfach Ägyptologie
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 18. Februar 2002

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr.11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 12. Juni 2001 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Ägyptologie im Studiengang Magister Artium am Ägyptologischen Institut/Ägyptischen Museum der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Ägyptologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind der Nachweis von Sprachkenntnissen des Englischen und des Französischen (ca. 120 Stunden).

Die Sprachkenntnisse in Englisch sind bei Studienaufnahme vorzuweisen.

Die Sprachkenntnisse in Französisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zu Beginn der Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden, bei Fachrichtungswechsel bzw. Universitätswechsel nach Absprache mit den Fachberatern auch im Sommersemester.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

Vorlesungen	(V)	Seminare	(S)
Exkursionen	(E)	Kolloquien	(K)
Übungen	(Ü)	Tutorien	(T)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Ägyptologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeiner studentischer Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Ägyptologie ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Das Prüfungsamt bzw. die Prüfungsbeauftragten des Instituts beraten in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Ägyptologie setzt sich aus zwei Bereichen zusammen, die sich in folgende Teilgebiete untergliedern:

- Bereich 1: Sprache
Tg. Mittelägyptisch

- Bereich 2: Kultur
Tg. Denkmälerkunde und Archäologie
Tg. Geschichte
Tg. Religion
Tg. Literatur
Tg. Wirtschaft und Verwaltung

Im Bereich Sprache ist das Teilgebiet Mittelägyptisch im Grund- und Hauptstudium zu belegen.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der zwei Bereiche wie folgt verteilt:

14 SWS zum Bereich Sprache

4 SWS Einführungsvorlesung und -seminar (Bereich Kultur)

Im Hauptstudium des Nebenfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung dieser zwei Bereiche selbst vornehmen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im vierten Semester, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung des Studiums im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Innerhalb des Hauptstudiums, spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung, ist mindestens eine eintägige Exkursion nachzuweisen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus beiden Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

Bereich Sprache	Pf. 10 SWS	Wpf. 4 SWS
Bereich Kultur		
Einführungsvorlesung	2 SWS	
Einführungsseminar Denkmälerkunde und Archäologie	2 SWS	

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus beiden Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Es ergeben sich folgende Stundenanteile:

Pf.	Wpf.
-----	------

Bereich Sprache	4	2 SWS
Bereich Kultur		12 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Ägyptologie sind zwei Leistungsnachweise wie folgt:

- a) ein Leistungsnachweis im Bereich Sprache
- b) ein Leistungsnachweis im Bereich Kultur

Ein Leistungsnachweis im Bereich Sprache soll in Form einer Klausur bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Weiterhin sind die im § 2 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse des Französischen nachzuweisen.

(2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form

einer neunzigminütigen Klausur oder eines schriftlich abgefassten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit)

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des

Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise wie folgt:
 - je ein Leistungsnachweis in den Bereichen Sprache und Kultur
 - Nachweis von mindestens einem Exkursionstag zu einem europäischen Museum mit ägyptischer Sammlung.
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den im zweiten Satz genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Nebenfaches Ägyptologie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 23. Januar 2001 und des Senates der Universität Leipzig vom 12. Juni 2001.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 9. August 2001 (Az.: 3-7831-12/189-1) als angezeigt. Sie tritt zum 1. Oktober 1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 18. Februar 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan (Empfehlung)

Studienangebot - Magisterstudium Ägyptologie - Nebenfach

Regelstudienzeit: 9 Semester

Grundstudium (1. - 4.Semester)

- Pflichtveranstaltungen

14 SWS

- * Einführung in das Mittelägyptische (I - II) - S 6 SWS
- * Mittelägyptische Textlektüre - S 4 SWS

- * Einführung in die Kultur und Geschichte des Alten Ägypten - V 2 SWS
- * Einführung in die ägyptische Denkmälerkunde und Archäologie 2 SWS

- Wahlpflichtveranstaltung

4 SWS

- * Tutorium zu Mittelägyptisch (I - II) - T 4 SWS

Hauptstudium (5. - 8.Semester)

- Pflichtveranstaltungen

4 SWS

- * Mittelägyptische Textlektüre - S 4 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS

- * Mittelägyptische Lektüre - S
2 SWS

- * Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten des Bereichs Kultur

12 SWS
- V/S/K

**Anlage Nr. 94
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober
1998
für das Nebenfach Ägyptologie**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 12. Juni 2001 folgende Anlage Nr. 94 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig für das Nebenfach Ägyptologie erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Ägyptologie nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Ägyptologie
Nebenfächern: --

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprache
- ein Leistungsnachweis im Bereich Kultur

Weiterhin sind die im § 2 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse

des Französischen nachzuweisen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprache
- ein Leistungsnachweis im Bereich Kultur
- Nachweis von mindestens einem Exkursionstag zu einem europäischen Museum mit ägyptischer Sammlung.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Ägyptologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Ägyptologie aus einer Teilprüfung mit folgenden Prüfungsleistungen:

- einer Klausur (240 Minuten) im Teilgebiet Mittelägyptisch und

- einer mündlichen Prüfung (20 bis 30 Minuten) in einem Teilgebiet des Bereichs Kultur - nach Wahl des Kandidaten.

Bei einer mündlichen Prüfungen darf das gewählte Teilgebiet nicht bereits Gegenstand schriftlicher Arbeiten gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Ägyptologie aus einer Teilprüfung mit folgenden Prüfungsleistungen:

- einer Klausur (120 Minuten) im Teilgebiet Mittelägyptisch und
- einer mündlichen Prüfung (20 bis 30 Minuten) in einem Teilgebiet des Bereichs Kultur - nach Wahl des Kandidaten.

Das gewählte Teilgebiet darf nicht bereits Gegenstand schriftlicher Arbeiten gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sind, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Diese Anlage Nr. 94 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach .Ägyptologie tritt zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 9. August 2001 (Az.: 3-7831-12/189-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 18. Februar 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor